

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R.-St.G.B. in der Fassung vom 23. 9. 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

Bestellungen bei der Post und Kauf von Einzelnummern im Buchhandel sind ausgeschlossen. Die H. M. werden nur an Heeresdienststellen geliefert; sie sind nach H. Dv. 99 zu behandeln. Erscheinungsweise: 7 u. 21. j. Mts. Schriftleitung und Verlag: Oberkommando des Heeres, Abt. für Allgemeine Truppenangelegenheiten/Schriftleitung, Berlin W 35, Bissingstraße 21. Druck: Reichsdruckerei, Berlin SW 68.

10. Jahrgang

Berlin, den 21. August 1943

18. Ausgabe

Inhalt:

Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzugs an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern. S. 401. — 4. Reichskleiderkarte für Helferinnen der Wehrmacht. S. 402. — Vorlage von Erfindervorschlägen. S. 402. — Auflösung der Einrichtung der Wehrmachtbeamten a. K. — Heer — S. 403. — Überwachung der Ausbildung der Truppenpioniereinheiten der Panzertruppen des Ersatzheeres sowie der Panzer-Pionier-Ersatz- und Ausbildungs-Einheiten durch Inspekteur der Panzertruppen und Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere. S. 403. — Vorzugsweise Beförderung von San- und Vet.-Offizieren. S. 403. — Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters. S. 404. — Vorzugsweise Beförderung von besonders ausgewählten Truppenoffizieren der höheren Kommandobehörden und Schulen. S. 404. — Vorzugsweise Beförderung von höheren Adjutanten. S. 404. — Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung. S. 405. — Eigenmächtige Umbenennungen. S. 406. — Zurückziehung von Soldaten nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 756 und 757. S. 406. — Keine Todesursache im Wehrpaß eintragen. S. 407. — Ausbeutung von Flugzeugen. S. 407. — Tropenbekleidung für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang. S. 408. — Ausstattungssoll an Bekleidung und Ausrüstung. S. 408. — Einsparung an Bekleidung und Ausrüstung. S. 408. — Verlegung von Schulen und Lehrtruppen. S. 408. — Fernbesprechgerät für Artillerie und Beobachtungsabteilungen. S. 409. — Bezug von militärischen Zeitschriften für das Feldheer. S. 409. — Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer. S. 409. — Ergänzungen zu K. St. N. und K. A. N. S. 410. — Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer). S. 413. — Änderung von Druckvorschriften. S. 413. — Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes. S. 413. — Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift. S. 413. — Waffentechnische D-Vorschriften. S. 413. — Ausgabe von Deckblättern. S. 414. — Berichtigung. S. 415.

Führerbefehle

und Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht

645. Übernahme der Strafvollstreckung bzw. des Strafvollzugs an durch Wehrmachtgerichte in den besetzten Gebieten verurteilten Soldaten bzw. Landeseinwohnern.

— H. M. 1942 Nr. 433. —

Die Bestimmungen in Ziffer II (Landeseinwohner) sind zu streichen und durch nachstehende Verfügung zu ersetzen:

II. Bei Landeseinwohnern, die von den Wehrmachtgerichten im Bereich der Militärbefehlshaber in Frankreich sowie in Belgien und Nordfrankreich zu Freiheitsstrafen von 9 Monaten und mehr, in den besetzten norwegischen und dänischen Gebieten zu Freiheitsstrafen von mehr als 3 Monaten verurteilt werden, werden die Freiheitsstrafen in Vollzugsanstalten der Reichsjustizverwaltung vollstreckt, soweit der Gerichtsherr dies anordnet. Die Verurteilten sind abzuliefern für den Bereich

A. des Militärbefehlshabers Frankreich

je nach dem gewählten Transportweg in dem Gerichtsgefängnis Freiburg oder in der Untersuchungsanstalt Karlsruhe,

B. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich

in der Haftanstalt Aachen,

C. des Befehlshabers Norwegen und des Befehlshabers der deutschen Truppen in Dänemark in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel.

Die Strafen werden vollzogen gegen Gefangene aus dem Bereich

A. des Militärbefehlshabers in Frankreich**a) Männer****1. Zuchthausstrafen im Zuchthaus Rheinbach — Generalstaatsanwalt in Köln —,****2. Gefängnisstrafen****1a) bis zu 2 Jahren im Strafgefängnis Saarbrücken — Generalstaatsanwalt in Zweibrücken —,****1b) über 2 Jahre im Strafgefängnis Bochum (Anschrift: Bochum, Krümmende 3) — Generalstaatsanwalt in Hamm —;**

b) Frauen

1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Anrath (Anschrift: Strafgefängnis und Frauenzuchthaus Anrath, Gartenstr. 32) — Generalstaatsanwalt in Düsseldorf —;
2. Gefängnisstrafen im Frauenstrafgefängnis Gotteszell (Anschrift: Schwäbisch Gmünd, Herlikoferstr. 19) — Generalstaatsanwalt in Stuttgart —;

B. des Militärbefehlshabers in Belgien und Nordfrankreich

in den für den Bereich des Militärbefehlshabers Frankreich bestimmten Anstalten mit der Abweichung, daß

Gefängnisstrafen gegen Männer bei Strafen bis zu 2 Jahren im Strafgefängnis und der Untersuchungshaftanstalt Hagen (Westf.) (Anschrift: Hagen [Westf.], Blücherstr. 41) — Generalstaatsanwalt in Hamm —

vollstreckt werden;

C. des Wehrmachtbefehlshabers in Norwegen und des Befehlshabers der deutschen Truppen in Dänemark

a) Männer

Zuchthaus- und Gefängnisstrafen in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel (Anschrift: Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 98) — Generalstaatsanwalt in Hamburg —;

b) Frauen

1. Zuchthausstrafen im Frauenzuchthaus Lübeck-Lauerhof — Generalstaatsanwalt in Köln —;
2. Gefängnisstrafen in dem Zuchthaus und den Strafgefängnissen Hamburg-Fuhlsbüttel (Anschrift: Hamburg-Fuhlsbüttel, Suhrenkamp 98) — Generalstaatsanwalt in Hamburg —.

Soweit die Zuständigkeit von der Strafdauer abhängt, ist die nach erfolgter Überführung noch im Strafvollzug zuzubringende Zeit maßgebend.

Die Sonderregelung für von Wehrmachtgerichten der Militärbefehlshaber in Frankreich sowie in Belgien und Nordfrankreich verurteilte, nicht zum Wehrmachtgefolge gehörige Reichs- und Volksdeutsche sowie für diese Gerichte verurteilte, ebenfalls nicht zum Wehrmachtgefolge gehörige Landeseinwohner, die nicht die französische oder belgische Staatsangehörigkeit besitzen (Erlaß des Oberkommandos des Heeres — Gen z b V b. O. K. H. — vom 3. 3. 1943 —) bleibt hierdurch unberührt.

Die Ersuchen um Übernahme des Vollzugs sind unter Beifügung einer genauen Strafberechnung

und der vollständigen Urteilsabschrift an die bei den einzelnen Anstalten jeweils bezeichneten Generalstaatsanwälte zur Weiterleitung an die Anstalten zu richten.

Kosten werden seitens der Justizverwaltung nicht in Rechnung gestellt.

Diese Regelung gilt entsprechend für Urteile des Reichskriegsgerichts aus den betreffenden Gebieten.

O. K. W., 13. 8. 43

54 e 25

Str 1388/43 III. Ang. Tr Abt (Str II).

646. 4. Reichskleiderkarte für Helferinnen der Wehrmacht.

Von dem im Bereich der Wehrmacht eingesetzten weiblichen Personal des D. R. K. werden von der 4. Reichskleiderkarte nur

- a) den technischen Assistentinnen je 35 Punkte,
- b) den D. R. K.-Helferinnen im Betreuungsdienst der Wehrmacht (Betreuungshelferinnen) je 20

abgetrennt, und zwar durch Dienststellen der Wehrmacht.

Eingesetzte D. R. K.-Schwestern-Helferinnen und Helferinnen behalten mit Einverständnis des Reichswirtschaftsministeriums und der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete die volle 4. Reichskleiderkarte, da sie nur mit bestimmten Bekleidungsstücken — einer sogenannten Truppenbekleidung — ausgestattet werden.

O. K. W., 2. 8. 43

2 f 32 Beih 1
10764/43 WV (III e).

Bekanntgegeben.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 4. 8. 43
— 31 a/c — Abt Bkl (I).

647. Vorlage von Erfindervorschlägen.

Die Verfügung H. M. 1943 Nr. 485 wird dahin geändert, daß Erfindervorschläge über O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE) Wa A, Wa Chef Ing I vorzulegen sind.

O. K. W., 5. 8. 43

Ch W K W/Abt. Mot./Ent.

648. Auflösung der Einrichtung der Wehrmachtbeamten a. K. — Heer —.

1. Die Einrichtung der Wehrmachtbeamten a. K. fällt mit dem 31. 12. 1943 fort.

2. Wehrmachtbeamte a. K. dürfen ab sofort nicht mehr beliehen werden.

3. Die derzeitigen Wehrmachtbeamten a. K. des technischen und nichttechnischen Heeresverwaltungsdienstes sind bis zum 31. 12. 1943 den Richtlinien der einzelnen Laufbahnen und der Ersatzlage entsprechend zu Wehrmachtbeamten d. B. zu ernennen.

4. Falls die Voraussetzungen für die Ernennung nicht erfüllt sind, sind sie nach Widerruf der Beileihung durch Versetzung zu einem Truppenteil ihrer Waffengattung in das Soldatenverhältnis zu überführen, s. H. M. 1940 Nr. 831, Anl. Abschn. IIB 1 in der Fassung der H. M. 1943 Nr. 27 Ziff. 1.

5. Wegen des Widerrufs der Beileihung der Wehrmachtbeamten a. K. jüngerer Geburtsjahrgänge, die gemäß den Richtlinien über die Freimachung jüngerer Kräfte für die Front z. Z. nicht in das Wehrmachtbeamtenverhältnis d. B. übernommen werden dürfen, folgt Sonderverfügung.

6. Die für die Überführung in das Wehrmachtbeamtenverhältnis d. B. fehlende militärische Ausbildung (Truppenausbildung mit der Waffe) muß bei denjenigen Wehrmachtbeamten a. K., deren Übernahme in das d. B.-Verhältnis erfolgen soll, soweit erforderlich, vor Anstellung als Wehrmachtbeamter d. B. nachgeholt werden.

7. Die Wehrmachtbeamten a. K. der Fachrichtungen, für die bisher kein Beurlaubtenstand geschaffen ist, sind — soweit die Voraussetzungen erfüllt werden — in den Beurlaubtenstand des »Allgemeinen Heeresverwaltungsdienstes« zu übernehmen. Bestimmungen über die Einrichtung dieses Beurlaubtenstandes folgen.

Hinsichtlich der Ableistung der fehlenden militärischen Ausbildung gilt Ziff. 6.

8. Die Ziff. 3 bis 7 gelten nicht für die Wehrmachtbeamten a. K. im Heeresjustizdienst, Wehrmachtseelsorgedienst — Heer — und im zahnärztlichen Dienst. Für diese Wehrmachtbeamten a. K. ergehen Sonderanordnungen.

9. Bei Bedarf an Wehrmachtbeamten sind Bewerber, die die militärischen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen und für den Wehrmachtbeamtendienst freigegeben werden, unter Belassung im Soldatenverhältnis für den technischen bzw. nichttechnischen Heeresverwaltungsdienst auszubilden. Nach erfolgreicher Beendigung der Ausbildung sind sie sofort zum Wehrmachtbeamten d. B. zu ernennen.

Die bestehende Sperre betr. Überführung von Soldaten in das Wehrmachtbeamtenverhältnis bezüglich bestimmter Laufbahnen bleibt durch Vorstehendes unberührt.

10. Bestimmungen zur Durchführung vorstehender Anordnungen folgen.

Der Chef der Heeresrüstung und Befehlshaber des Ersatzheeres

Fromm
Generaloberst

Ch H Rüst u. BdE, 5. 8. 43

— 25 g — V 1 (I A).

649. Überwachung der Ausbildung der Truppenpioniereinheiten der Panzertruppen des Ersatzheeres sowie der Panzer-Pionier-Ersatz- und Ausbildungs-Einheiten durch Inspekteur der Panzertruppen und Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere.

1. Im Einvernehmen mit dem Inspekteur der Panzertruppen überwacht der Inspekteur der Pioniere und Eisenbahnpioniere oder in seinem Auftrag der Höhere Panzer-Pionier-Offizier 5 die Ausbildung der Truppenpioniereinheiten der Panzertruppen des Ersatzheeres im Rahmen der vom Inspekteur der Panzertruppen gegebenen Richtlinien.

2. Um die Einheitlichkeit der Ausbildung der Panzertruppen zu gewährleisten, ist der Inspekteur der Panzertruppen im Einvernehmen mit dem Chef des Ausbildungswesens im Ersatzheer berechtigt, dem Dienst der Panzer-Pionier-Ersatz- und Ausbildungs-Bataillone beizuwohnen.

3. Zur Verbindung zwischen Chef Ausb und AHA/In 5 einerseits und Inspekteur der Panzertruppen/In 6 andererseits wird vom Höheren Panzer-Pionier-Offizier 5 in den Stab des Inspektors der Panzertruppen (In 6) ein Panzer-Pionier-Offizier kommandiert.

Er hat folgende Aufgaben:

a) Verbindungs-offizier zu Chef Ausb und AHA/In 5 in allen Ausbildungsangelegenheiten, organisatorischen und Gerätefragen der Truppenpioniere der Panzertruppen im Ersatzheer und aller im Heimatkriegsgebiet liegenden Neuaufstellungen des Feldheeres.

b) Er bearbeitet in Zusammenarbeit mit Gen d Pi und In 5 die Fragen der Pionierverwendung in der Panzerdivision, die Ausbildung der Truppenpioniere einschließlich der Einrichtung von Lehrgängen und der Bearbeitung von Merkblättern und Vorschriften.

Im Rahmen dieser Aufgaben wird er vom Insp. d. Pz. Tr. von Fall zu Fall beauftragt, dem Dienst der Ausbildungs-Einheiten für Truppen-Pioniere beizuwohnen.

Der Chef der Heeresrüstung und
Befehlshaber des Ersatzheeres

Fromm
Generaloberst

Ch H Rüst u. BdE, 11. 8. 43

— 9400/43 — Stab I/Chef Ausb/In 5 (I a 1).

650. Vorzugsweise Beförderung von San.- und Vet.-Offizieren.

— H. M. 1943 Nr. 98 III Ziff. 9 und
H. M. 1943 Nr. 421 —

I.

Neben der Verfügung H. M. 1943 Nr. 98 III Ziff. 9 findet für die vorzugsweise Beförderung von San.- und Vet.-Offizieren auch die Verfügung H. M. 1943 Nr. 421 Anwendung.

Es können jedoch nach Erfüllung der sonstigen dort geforderten Voraussetzungen vorzugsweise nur befördert werden:

	mit folgenden Mindestlaufzeiten in ihrem Dienstgrad		
	an Kampf- fronten	Fronten ohne Kampf- handlung	Kom- mando- behörden usw.
Oberärzte zu Stabsärzten: Obervet. zu Stabsvet.:	6 Mon.	9 Mon.	1 Jahr
Stabsärzte zu Oberstabs- ärzten: Stabsvet. zu Oberstabsvet.:	2 Jahre	2 Jahre, 3 Mon.	2 Jahre 6 Mon.
Oberstabsärzte zu Ober- feldärzten: Oberstabsvet. zu Oberfeld- vet.:	1 Jahr	1 Jahr, 6 Mon.	2 Jahre
Oberfeldärzte zu Oberst- ärzten: Oberfeldvet. zu Oberstvet.:	—	—	1 Jahr

II.

1. Vorschläge zur vorzugsweisen Beförderung von San.- und Vet.-Offizieren nach H. M. 1943 Nr. 98 III Ziff. 9 sind durch die Divisionskommandeure dem O. K. H./PA über den Heeres-Sanitätsinspekteur bzw. Veterinärinspekteur mit Stellungnahme der zuständigen Fachvorgesehenen unmittelbar vorzulegen.

2. Werden San.- und Vet.-Offiziere nach den Bestimmungen der Verfügung H. M. 1943 Nr. 421 zur vorzugsweisen Beförderung vorgeschlagen, so sind die Vorschläge durch den jeweiligen Truppenvorgesetzten des Vorzuschlagenden mit einer Stellungnahme des Fachvorgesehenen dem O. K. H./PA über den Heeres-Sanitätsinspekteur bzw. Veterinärinspekteur unmittelbar vorzulegen. Befindet sich der Fachvorgesezte des Vorzuschlagenden bei der nächsthöheren Kommandobehörde, so wird der Vorschlag an diese weitergeleitet. Deren Kommandeur, Befehlshaber usw. führt die Stellungnahme des Fachvorgesehenen herbei und legt den Vorschlag unter eigener Stellungnahme an O. K. H./PA über den Heeres-Sanitätsinspekteur bzw. Veterinärinspekteur vor.

3. Zweitschriften gehen jeweils auf dem Dienstweg an die Heeresgruppen bzw. selbständigen Armeen zum Verbleib.

Im Auftrage
Schmundt.

O. K. H., 4. 8. 43

— 2906/43 — Ag P 1/7. Abt. (III)

— 1376/43 — Ag P 1/6. Abt.

651. Förderung von Führerpersönlichkeiten, vorzugsweise Beförderung, Verbesserung des Rangdienstalters.

— H. M. 1943 Nr. 98. —

In den H. M. 1943 Nr. 98 Abschnitt I ist in der Ziffer 2 der 2. Absatz zu streichen. Dafür tritt ab sofort folgende Neuregelung in Kraft:

Die Vorschläge zur bevorzugten Beförderung für Offiziere in K-Stellen (Leutnante zu Oberleutnanten und Oberleutnante zum Hauptmann) sind über das zuständige Generalkommando und für Offiziere in B-Stellen (Oberleutnante zum Hauptmann und Hauptleute zum Major) und aufwärts über das zuständige A. O. K. dem HPA/1. Staffel, Hauptquartier, auf dem Kurierwege vorzulegen. Die Divisionskommandeure haben zu allen Beförderungsvorschlägen Stellung zu nehmen.

Die höheren Kommandobehörden erhalten dadurch die Möglichkeit, den ihnen übertragenen Offizierausgleich durchzuführen.

Alle Vorschläge für Offiziere in B-Stellen und aufwärts sind in Zweitschrift der zuständigen Heeresgruppe vorzulegen.

O. K. H., 10. 8. 43

— 21/42 (2. Ang.) — PA/1. St.
(Neudruck Februar 1943).

652. Vorzugsweise Beförderung von besonders ausgewählten Truppenoffizieren der höheren Kommandobehörden und Schulen.

— H. M. 1943 Nr. 421. —

In der Verfügung »Vorzugsweise Beförderung von besonders ausgewählten Truppenoffizieren der höheren Kommandobehörden und Schulen«, H. M. 1943 Nr. 421, ist im Abschnitt 2b folgender Text zu streichen:

»Ein bestimmtes Rangdienstalter seines Dienstgrades besitzt«

und dafür zu setzen:

»Die geforderten Laufzeiten in dem Dienstgrad erfüllt«.

In den Zusätzen ist hinter »zum Major« zu streichen:

»Hauptleute mit Rangdienstalter 1. 6. 1941 und älter«

und durch folgende Neufassung zu ersetzen:

»Hauptleute nach 2 Jahren Laufzeit in diesem Dienstgrad«.

O. K. H., 10. 8. 43

— 3190 (2. Ang.) — Ag P 1 (1 a I).

653. Vorzugsweise Beförderung von höheren Adjutanten.

Die bis zu den Divisionen verteilte Verfügung O. K. H./PA/Ag P 1 3700 (1 a I) »Vorzugsweise Beförderung von höheren Adjutanten« ist wie folgt zu berichtigen:

- a) Ziffer 3 f ist zu streichen und dafür zu setzen:
»die geforderten Laufzeiten in dem Dienstgrad erfüllt hat«.

- b) Hinter zum »Major« ist zu streichen:
 »Hauptleute mit Rangdienstalter vom 1. 6. 1941 und älter«

und dafür zu setzen:

»Hauptleute nach 2 Jahren Laufzeit in diesem Dienstgrad«.

O. K. H., 10. 8. 43

— 3700 (2. Ang.) — Ag P 1 (1a I).

654. Namhaftmachung von Offizieren zur Generalstabsausbildung.

I. Weitere Teilnehmer für die Generalstabsausbildung sind dem O. K. H./PA/P 3 zum 31. 10. 1943 namhaft zu machen.

II. Ziel der Generalstabsausbildung:

Die vielseitige Ausbildung im Generalstabsdienst dient in erster Linie der Förderung von Führerpersönlichkeiten. Es sind deshalb vordringlich Offiziere mit außergewöhnlichen Persönlichkeitswerten und Leistungen vorzuschlagen, die nach Schulung im Generalstab frühzeitig zur Verwendung in maßgebenden Führerstellen geeignet erscheinen.

III. Für die Generalstabsausbildung können vorgeschlagen werden:

Aktive Offiziere, die sich nach Charakter, hervortretenden Leistungen als Truppenführer im Felde, Begabung, Wissen und Können für Verwendung im Generalstabsdienst eignen, mit einem Rangdienstalter als Hauptmann vom 1. 9. 1942 bis 1. 4. 1943 (einschließlich) und dem Geburtsjahr 1915 und jünger.

Rangdienstältere Offiziere dürfen nur vorgeschlagen werden, wenn sie durch einen erhaltenen Rangvorteil die angegebene Grenze vom 1. 9. 1942 überschritten haben.

Majore sind ausnahmsweise nur dann vorzuschlagen, wenn sie auf Grund 6monatiger Bewährung als Bataillons- bzw. Abteilungsführer zu diesem Dienstgrad befördert wurden, dem Geburtsjahrgang 1914 und jünger angehören und mindestens 6 Monate besonders bewährte OI bei höheren Kommandobehörden bzw. Divisionen im Osten oder in Afrika gewesen sind.

Rangdienstjüngere Offiziere sind erst dann vorzuschlagen, wenn ihre Namhaftmachung zu einem späteren Zeitpunkt gefordert wird.

Die vorgeschlagenen Offiziere müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

1. Ausreichende Bewährung vor dem Feind.
2. Hervortretende Leistungen mit mindestens 6monatiger Bewährung als Truppenführer im Osten oder in Afrika.

Diese Bedingungen sind unbedingte Voraussetzungen zur Namhaftmachung. Wenn diese Bedingungen bis 31. 10. 1943 nicht erfüllt werden, sind die Offiziere umgehend einer entsprechenden Verwendung zuzuführen, unter Umständen ist ihre Versetzung beim O. K. H./PA/Ag P 1 zu beantragen.

Die Verantwortung für die Auswahl der Offiziere liegt allein bei den Truppenkommandeuren. Bei der strengen Auswahl muß maßgebend sein, daß die Offiziere nicht nur die sichere Gewähr bieten,

sich in zeitlicher Kürze die notwendigen Grundlagen für den Generalstabsdienst anzueignen, sondern daß vor allem auch die Voraussetzungen nach Persönlichkeit und innerer Gestaltungskraft vorhanden sein müssen, die die Truppe selbst von dem Generalstabsoffizier erfüllt sehen will.

IV. Vorlage der Namhaftmachung:

1. Die Vorlage hat zum 31. 10. 1943 auf dem Dienstweg über die Generalkommandos, von Armee- und Heerestruppen über die Armeeoberkommandos bzw. Heeresgruppenkommandos, durch dem O. K. H. unmittelbar unterstehende Einheiten über die Dienststellen des O. K. H. an das HPA/P 3 zu erfolgen.

Namhaftmachung von Offizieren des Ersatzheeres sind auf dem Dienstweg über die Stellv. Generalkommandos vorzulegen. Alle übrigen Dienststellen des Ersatzheeres legen die Namhaftmachungen über den Befehlshaber des Ersatzheeres vor.

2. Über jeden zur Teilnahme an der Generalstabsausbildung vorgeschlagenen Offizier stellt der Bataillons- usw. Kommandeur eine Beurteilung gemäß H. M. 1942 Nr. 976 Anlage I auf. Die darin geforderten Angaben sind genau auszuführen. Diese Beurteilung muß ein klares Persönlichkeitsbild des Menschen und des Soldaten geben.

Mit besonderer Sorgfalt und mit Verantwortungsbewußtsein ist die Spalte »schwache Seiten« auszufüllen. Hierzu ist klar Stellung zu nehmen und nicht durch falsches Wohlwollen vorhandene Schwächen zu verschweigen.

Die Beurteilung muß zu folgenden Punkten ein eindeutiges Urteil enthalten:

Gerader, ehrlicher Charakter?

Im praktischen Frontdienst

über Durchschnitt,

unter Durchschnitt,

Durchschnittsoffizier?

Bei Kameraden geachtet?

Gesunder Ehrgeiz?

Vertretung eigener Ansichten?

Behandlung der Untergebenen?

Allgemeine geistige Neigungen?

Tauglichkeitsgrad (kv, gvF, gvH) zur Zeit der Namhaftmachung. Bei Offizieren, die vorübergehend gvF bzw. gvH sind, ist anzugeben, ob und wann mit ihrer Wiederherstellung zu rechnen ist (kv oder gvF).

Außerdienstliches Auftreten?

Geordnete persönliche Verhältnisse?

Schulbildung?

3. Sämtliche Beurteilungsunterlagen über die Zeit während des Krieges sind mit zu übersenden.
4. »Letzte Söhne« können nur dann namhaft gemacht werden, wenn sie freiwillig in der kämpfenden Truppe verbleiben. Erklärung gemäß H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 757 Ziffer III, 4 ist den Namhaftmachungen beizufügen.

5. Die Vorgesetzten bis zum Divisionskommandeur oder Vorgesetzte in entsprechenden Stellungen haben zu den Beurteilungen Stellung zu nehmen. Stellungnahme übergeordneter Kommandobehörden ist erwünscht, soweit die Offiziere dort bekannt sind.
6. Offiziere, die sich infolge Erkrankung oder Verwundung nicht mehr beim Feldheer befinden, sind trotzdem von ihren Feldtruppenteilen in Vorschlag zu bringen. Dabei ist der Ersatztruppenteil dieser Offiziere und, soweit bekannt, ihr Verbleib anzugeben.
7. Die Einberufung der von HPA/P 3 ausgewählten Offiziere erfolgt voraussichtlich, mit dem 15. I. 1944 beginnend, in Abständen von je 3 Monaten.

Bei der Namhaftmachung ist deshalb anzugeben, wenn ausnahmsweise dienstliche Gründe die Einberufung zu einem bestimmten oder späteren Zeitpunkt erforderlich machen.

V. Bis zum Eingang einer endgültigen Entscheidung über die Verwendung der namhaft gemachten Offiziere durch HPA/P 3 sind alle Veränderungen der Offiziere (Versetzungen, Kommandos u. dgl.) und Ausfälle (Tod, Verwundung, Krankheit sowie Verbleib bzw. voraussichtliche Dauer des Ausfalles) durch Fernschreiben unmittelbar an O. K. H./HPA/P 3 zu melden.

VI. Die Ausbildung der durch HPA/P 3 ausgewählten Offiziere erfolgt nach den Richtlinien für Generalstabsnachwuchs während des Krieges (O. K. H./HPA/P 3/Gen St d H/Ausb. Abt. (Ib) Nr. 3150/43 geh. vom 7. 8. 1943).

O. K. H., 7. 8. 43
34 x
11250/43 P 3 (Ib).

655. Eigenmächtige Umbenennungen.

In letzter Zeit sind wiederholt selbständig Umbenennungen von Dienststellenbezeichnungen im Feldheer durchgeführt worden, ohne daß hierzu eine Verfügung von Gen St d H/Org Abt bzw. Chef H Rüst u. BdE/AHA ergangen ist. Z. B. ein Rgt.-Stab wurde umbenannt in Verteidigungsstab, ein Brigadestab in Eisenbahnsicherungsstab, ein Btl.-Stab, der mit Ortskommandanturaufgaben beauftragt war, nannte sich Standortkommandantur.

Diese eigenmächtigen Umbenennungen führen zu Unklarheiten und zu einer unnötigen Vermehrung von Schreibarbeiten.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, daß jede eigenmächtige Umbenennung zu unterbleiben hat.

Unberührt hiervon bleiben die Bezeichnungen von vorübergehend gebildeten Kampfgruppen sowie zeitweise Tarnbezeichnungen für bestimmte Stäbe und Verbände.

O. K. H., 3. 8. 43

— II/19493/43 g — Gen St d H/Org Abt.

656. Zurückziehung von Soldaten nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 756 und 757.

In H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 757 sind unter Abschnitt III der 1. und der 2. Absatz sowie unter Abschnitt III Ziffer 3 1. Abs. nach »zurückziehen« alle folgenden Worte zu streichen. Dafür tritt ab sofort folgende Regelung in Kraft:

1. Für Soldaten, die nach H. V. Bl. 1942 Teil B Nr. 756 und 757 zurückgezogen werden müssen, sind folgende Truppenteile mit Ausnahme der in Spalte 3 aufgeführten Teile gesperrt.

Waffenart	Gesperrt	innerhalb dieser Einheiten sind freigegeben
1	2	3
Infanterie	Inf. Regt., Jäg. Batl., Gr. W. Batl., Fla. Batl., Kav. Regt., Aufkl. Abt., Radf. Abt., schn. Abt., Sich. Regt.	V-Troß, Gepäck-Troß, I-Staffel b. mot Tr. Teilen
Panzertruppe	Pz. Regt. u. Abt., Pz. Gren. Regt., Pz. Jäg. Abt., Sturm-Pz. Abt., Bergezug d. Werkstatt-Kp.	Gepäck-Troß, V-Troß, I-Staffeln, Werkstatt-Kp. (ohne Bergezug)
Artillerie	Div. Artl., Heeres-Artl. (mot), Sturm-Artl., Flak-Artl., Beob. Abt., Pz. B. Battr., Heeres-Küsten-Artl. (soweit ständig im Landeinsatz), E-Artl.	V-Troß, Gepäck-Troß, I-Staffeln bei (mot) Artl.
Pioniere	Alle Pi. Batl. einschl. Brückenkol. aller Art, alle Sturmboot-Kdos., selbst. Pi. Kp., alle Pz. Pi. Kp. (G), alle Horchzüge, alle Pi-Landungsverbände	V-Troß, Gepäck-Troß, I-Staffeln bei (mot) Pionieren, le. Pi. Kol.
Nebeltruppe	ges. Nbl. Truppe bis einschl. Rgt. Stb.	V-Troß, Gepäck-Troß, I-Staffeln

Waffenart	Gesperrt	innerhalb dieser Einheiten sind freigegeben
1	2	3
Nachr. Truppe	Nachr Abt. d. Inf. Div. aller Art, • • • Pz. Gren. Div., • • • Pz. Div., • • • Jäg. Div., • • • Geb. Div. • • b. selbst. Kampfverbnd.	Gef.-Troß, V-Troß, I-Staffeln le. Nachr. Kol.
Vers. Truppen	Kranken Kw. Züge b. Div. und San. Kp. b. Div.	
Dt. Stämpers. b. landeseig. Verb. (Osttr.)	entspr. Waffengattung wie deutsche Truppe	

2. Alle übrigen Truppenteile (Rgt., Selbst. Batl., Abt. usw.) werden für den Einsatz zurückzuziehender Soldaten freigegeben mit der Maßgabe, daß diese Soldaten in den betr. Truppenteilen an Stellen verwandt werden, die außerhalb des dauernd unter Feindeinwirkung stehenden Raumes liegen.

3. In bodenständigen Truppenteilen im französischen, belgischen, niederländischen, dänischen, norwegischen Raum ist der Einsatz zurückzuziehender Soldaten freigegeben. Auch hier sind die zurückziehenden Soldaten in weniger gefährdeten Stellen zu verwenden (Stäbe, Trosse, Nachrichten-truppe, Versorgungstruppen usw.).

4. Soldaten, die nach dieser Regelung aus den vorstehend aufgeführten Truppenteilen zurückgezogen werden müssen und die besonders bewährte Lehrer, Ausbilder oder Spezialisten sind, dürfen nur in ihren Fähigkeiten entsprechenden Dienststellen im Feldheer verwendet werden. Eine Verwendung dieser Soldaten in Dienststellungen, in denen ihr Lehrtalent oder ihre Kenntnisse nicht ausgenutzt werden, ist verboten. Stehen geeignete Stellen im Feldheer nicht zur Verfügung, so ist Antrag auf Versetzung des betr. Soldaten zum Ersatzheer dem Gen St d H (Org Abt) vorzulegen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 12. 8. 43
B 23 b 12/14 b Tr Abt (II d).
5520/43 g

657. Keine Todesursache im Wehrpaß eintragen.

Trotz mehrfacher Hinweise (s. a. H. M. 1941 Nr. 489 und 1210), daß die Eintragung der Todesursache im Wehrpaß zu unterbleiben hat, wird noch immer, insbesondere von den Lazaretten, die Todesursache eingetragen. Die Eintragungen der notwendigen Vermerke in den Wehrpaß bei Todesfällen ist Sache des Truppenteils. Gehen Lazaretten zu diesem Zweck entgegen den Bestimmungen der H. Dv. 75 Anlage 9 und 10 Wehrpässe zu, so sind diese den Truppenteilen unter Hinweis auf diesen Erlaß zurückzuschicken.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 14. 8. 43
— 89 a/b 14 Beih — S In (Wi G II c).

658. Ausbeutung von Flugzeugen.

Notgelandete, abgestürzte, verladene Bruchflugzeuge usw. werden immer wieder selbständig ausgebeutet. Mit Vorliebe werden entwendet:

1. Gummischutzhüllen der gegen Beschuß geschützten Brennstoffbehälter, die zu Schlafunterlagen in Unterständen usw. benutzt werden.
2. Spezialpanzerungen, die zum persönlichen Schutz in Kraftfahrzeugen, Bunkern, Beobachtungsstellen usw. angebracht werden.
3. Überwachungsgeräte, die für persönlichen Bedarf oder als Andenken verwandt werden.
4. Bereifungen, die zur Herrichtung von Helfsstraßenfahrzeugen benutzt werden.
5. Kabel, Leuchten usw., die zu Lichtanlagen in Unterkünften Verwendung finden.
6. Fallschirme, die für Kleidungsstücke (Hemden, Blusen usw.) umgearbeitet werden.
7. Lederteile, die für persönlichen Bedarf verbraucht werden.
8. Spezialwaffen, die für andere Zwecke mitgenommen werden.

Bei allen diesen Teilen handelt es sich um hochwertige Spezialgeräte, die die Luftwaffe zur Erhaltung ihrer Einsatzbereitschaft dringend benötigt. Diese wertvollen Teile bedeuten in der Hand des Ausbeuters nichts, im Flugzeug selbst aber alles.

Bei Auffinden von notgelandeten, abgestürzten oder sonst zu Bruch gegangenen Flugzeugen ist unverzüglich die nächste Luftwaffeneinheit zu benachrichtigen. Erforderlichenfalls ist das Flugzeug zu bewachen.

Die Truppe ist zu belehren, daß eigenmächtiges Ausbeuten von Flugzeugen verboten ist und die Übertretung dieses Verbotes disziplinar, gegebenenfalls gerichtlich als militärischer Diebstahl, bestraft wird.

Diese Belehrungen sind von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 6. 8. 43
14 a
66621/43 Tr Abt (I a).

659. Tropenbekleidung für Offiziere und Wehrmachtbeamte im Offiziersrang.

Der Erlaß in H. M. 1941 S. 84 Nr. 160 wird hiermit außer Kraft gesetzt. Die Abgabe von Stoffen und Zutaten durch das Heeresbekleidungsamt Berlin I und die Zahlung von 200 R.M. für Anfertigung von Tropenbekleidung fallen dadurch fort. Die Offiziere usw. erhalten die erforderlichen Tropenbekleidungsstücke — Teilausstattung — wie die Unteroffiziere und Mannschaften unentgeltlich aus Dienstbeständen. Die Stücke bleiben Reichseigentum.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 43
— 64 e 24. 10 — Abt Bkl (I).

660. Ausstattungssoll an Bekleidung und Ausrüstung.

Das Soll an Bekleidung und Ausrüstung der Einheiten ist durch Entwicklung neuer Stücke auf Grund der Kriegserfahrungen sowie durch Änderungen der K.St.N. Schwankungen unterworfen. Zur Vermeidung umfangreicher Berichtigungen ist deshalb von der Einzelaufführung der zur Bekleidung und Ausrüstung des Mannes gehörenden Stücke in den mit Gültigkeitsdatum ab 1. 1. 1943 herausgegebenen K.A.N. abgesehen und unter Ziffer 41 der K.A.N. seither der Vermerk aufgenommen worden »Wird durch Sonderverfügung geregelt«.

Für die Ausstattung mit Bekleidung und Ausrüstung der Feld- und Ersatzeinheiten, die auf dem Bekleidungsdienstwege angefordert und auf dem Bekleidungs-nachschubwege durch die H.Bkl. Ämter (H. Bkl. Lager, Armeebekleidungsämter) geliefert wird — Gerätklasse B, Schutzbrille für Kraftfahrer (U 30180), Staub- und Sonnenbrille (U 40180) — haben die Wirtschaftstruppenteile die »Sollberechnung an Bekleidung und Ausrüstung des Mannes« unter Zugrundelegung der jeweils gültigen K.St.N. und Ausstattungssolls an Bekleidung und Ausrüstung sorgfältig aufzustellen. Als Anhalt (Formblatt) dienen die bisherigen Angaben (Ziff. 41/42) der vor dem 1. 1. 1943 herausgegebenen K.A.N. Der Gerätklasse B im übrigen nicht angehörende Stücke sind nicht aufzunehmen.

Die Sollberechnungen sind der zuständigen höheren Kommandobehörde (IVa) zur Prüfung vorzulegen. Wehrkreiskommandos, A.O.K. usw. setzen Vorlagefristen fest und überwachen die einheitliche Ausstattung auf Grund der z. Z. geltenden Ausstattungssolls.

I. Feldheer.

a) Ausstattungssoll für Bekleidung und Ausrüstung des Feldheeres (Bkl. [IIa] Nr. 3882/42 g vom 23. 12. 1942).

b) Ausstattungssoll an Bekleidung und Ausrüstung für Einheiten des Feldheeres im Mittelmeerraum und auf der Halbinsel Krim (Teilausstattung an Tropenbekleidung) — Bkl. (IIa) Nr. 1600/43 geh. vom 31. 5. 1943 —.

c) Winterbekleidung (Bkl. [IIa] 64 f 3 a Nr. 9500/1942 vom 4. 8. 1942 bzw. Sonderschlüssel W) — ohne Augenschützer, an deren Stelle bis auf weiteres 1 Staub- und Sonnenbrille tritt und ohne Ski-überschuhe zu Flachlandskier (Heergerät) und den hierzu durch H.V.Bl., H.M. oder Sondererlassen ergangenen Bestimmungen.

Bkl. Feld — Anhang 1 — ist durch die Anordnungen zu a bis c teilweise überholt.

II. Ersatzheer.

d) Ausstattungssoll für Bekleidung und Ausrüstung des Ersatzheeres (Anl. 2 zu Bkl. [IIa] 64 f 3 a Nr. 2000/43 vom 3. 3. 1943).

Nach Abschluß noch vorgesehener Neueinführungen ist Neudruck aller Ausstattungssolls an Bekleidung und Ausrüstung als H. Dv. 123 vorgesehen. Mit ihrem Erscheinen treten die vorstehend aufgeführten Solls außer Kraft.

In begründeten Zweifelsfällen ist Entscheidung durch die Wehrkr. Kdo. u. A.O.K. unmittelbar bei Chef H Rüst u. BdE zu beantragen.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 31. 7. 43
64 f 17
8718/43 Abt Bkl (IIa).

661. Einsparung an Bekleidung und Ausrüstung.

Erlaß H. M. 1943 Nr. 364 Abschnitt 2 »Arbeitsanzug« erhält folgende Ergänzung:

»e) Fz. Kp. Höchstsoll 55 Stück«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 43
— 64 f 3 b — Abt Bkl (IIa).

662. Verlegung von Schulen und Lehrtruppen.

Bis zum 14. 8. 1943 werden verlegt:

1. Kdo. der Artillerieschule II mit Lehrtruppen.

nach Tr. Üb. Pl. Groß-Born (W. K. II),
Bahnhof Groß-Born, Nordlager (Linde),
Fernsprechananschluß: Kdtr. Tr. Üb. Pl.
Groß-Born.

2. Stu. Gesch. Schule mit Lehrtruppe

nach Burg bei Magdeburg (W. Kdo. XI),
Bahnhof Burg bei Magdeburg,
Fernsprechananschluß: St. O. Vermittlung
Burg bei Magdeburg Nr. 370.

3. Aufstellungsstab Stu. Gesch. Artillerie

nach Tr. Üb. Pl. Altengrabow (W. Kdo. XI),
Bahnhof Altengrabow bei Magdeburg,
Fernsprechananschluß: Altengrabow bei Magdeburg, »Stu. Gesch. Vermittlung«.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 9. 8. 43
— 15455/43 — In 4 (ZA).

663. Fernbesprechgerät bf für Artillerie und Beobachtungsabteilungen.

Durch Fortfall des Fernbesprechgeräts bf in den Anlagen N 1166 vom 1. 10. 1942 und N 1179 vom 1. 10. 1942 (siehe Ht. V. Bl. 7 Ziffer 194 vom 1. 8. 1943) wird Aufnahme dieses Geräts als besonderer Gerätsatz (zusammengefaßt in Anlage N 3048 [nicht N 1988, wie dort irrtümlich angeführt]) in den K. A. N. unter Stoffgl. Ziffer 24 erforderlich.

Es gilt folgender Verteiler:

- a) Artillerie (besp. und mot.)
 - Rgt.-Stabsbatterie 1
 - Abt.-Stabsbatterie 1
 - Batterie 1
- b) Geb.-Artillerie
 - Abt.-Stabsbatterie 1
 - Geb.-Batterie 1
- c) 1e. Beob. Abt. und Stellgs. Beob. Abt.
 - Stabsbatterie 2
 - Schallmeßbatterie 5
 - Lichtmeßbatterie 6
- d) Beob. Battr. (Pz.)
 - Schallmeßstaffel 5
 - Lichtmeßstaffel 6

Dieser Verteiler gilt auch bei Ausstattung mit Satz Funkgerät für Torn. Fu. Tr. k, unter Fortfall des in Anlage N 1182 vom 1. 2. 1943 aufgeführten Fernbesprechgeräts (Seiten a, b, c und h).

Berichtigung der K. A. N. erfolgt bei Neudruck.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 11. 8. 43
— 15499/43 — In 4 (Z Stan).

664. Bezug von militärischen Zeitschriften für das Feldheer.

Bestellungen auf den zentralen Bezug von militärischen Zeitschriften durch die Dienststellen des Feldheeres können in Grenzen des Verteilers nach Anlage I wieder erfolgen. Eine Erweiterung bis zu den Kompanien ist im Einvernehmen mit Heerwesenabt b Gen z b V beim O. K. H. zur Zeit nicht möglich. Anträge sind daher nicht zu stellen.

Die laufende Belieferung beginnt am 1. 10. 1943. Versendung der Zeitschriften erfolgt nach Anweisung des Chefs der Heeresbüchereien durch die Verlagsanstalten.

Das bisherige Bezugsverfahren für die Zeitschriften »Der deutsche Militärarzt« und »Zeitschrift für Veterinärkunde« bleibt unverändert, ebenso die Regelung für den Bezug von militärischen Zeitschriften für das Ersatzheer einschließlich Reservekorps. Alle anderen bisher erteilten Sondergenehmigungen zum Bezug von militärischen Zeitschriften für das Feldheer und ihm gleichgestellte Verbände erlöschen mit dem 30. 9. 1943.

Bei dem großen Umfang der zentralen Belieferung kann mit der geordneten Zustellung der Zeitschriften nur gerechnet werden, wenn die nachstehenden Bestimmungen genau beachtet werden.

Zur Vermeidung von Doppelbestellungen darf bei jeder Dienststelle nur ein Bearbeiter mit der Bestellung sämtlicher Zeitschriften beauftragt werden. Für die Bestellungen ist das Muster der Anlage 2 zu verwenden. Aus Geheimhaltungsgründen muß die Angabe der offenen Anschrift unterbleiben. Sammelbestellung und Verteilung auf die unterstellten Dienststellen mit eigener Feldpost-Nr. ist mit Ausnahme der unter lfd. Nr. 7 des Verteilers aufgeführten Schulen und der unter lfd. Nr. 8 aufgeführten Feldausbildungsdivisionen unzulässig.

Bei Neuaufstellungen, Auflösungen, Änderung der Feldpost-Nrn. und sonstigen Veränderungen sind Nachbestellungen bzw. Veränderungsmeldungen unter Angabe des Grundes zu übersenden. Sie werden den Verlagsanstalten jeweils zum nächsten Monatsersten übermittelt.

Unmittelbar an den Verlag gerichtete Bestellungen werden in die zentrale Belieferung nicht einbezogen und gehen zu Lasten des Bestellers. Noch nicht beantwortete Anträge auf Belieferung des Feldheeres mit militärischen Zeitschriften finden hiermit ihre Erledigung. Das für das Ersatzheer erlassene Verbot, ohne besondere Genehmigung Ausgaben für militärische Zeitschriften bei den Haushaltsmitteln Kap. VIII E 230 As 4 (VIII A 2 Tit. 13) oder als zwangsläufige Ausgabe bei den unbegrenzten Ausgabemitteln zu buchen, gilt auch für das Feldheer.

O. K. H., 4. 8. 43

— 1459/43 — D Beauftr d Führers f d mil
Geschichtsschr/Chef H Büch (III).

665. Bezug militärischer Zeitschriften für das Ersatzheer.

Für die zentrale Belieferung des Ersatzheeres mit militärischen Zeitschriften für die Zeit vom 1. 10. bis 31. 12. 1943 durch den Chef der Heeresbüchereien gelten die Bestimmungen in den H. M. 1942 Nr. 1053 und H. M. 1943 Nr. 224 und 501.

Beim Chef der Heeresbüchereien gehen laufend Zeitschriftenbestellungen ein, die den o. a. Bestimmungen nicht entsprechen. Zur Vermeidung von unnötigem Schriftwechsel wird daher befohlen:

Die Truppenteile und Dienststellen melden den Bedarf der Zeitschriften bis zum 10. 9. 1943 bei den Kommandanturen bzw. Standortältesten an. Die Vorlage der Kommandanturen und Standortältesten bei den Wehrkreiskommandos hat bis zum 18. 9. 1943 zu erfolgen. Die Wehrkreiskommandos usw. reichen die Bestellungen in doppelter Ausfertigung für jede Zeitschrift bis zum 28. 9. 1943 an den Chef der Heeresbüchereien, Berlin W 62, Kurfürstenstr. 87, ein.

Die Res.-Korps bestellen wie bisher in sinnvoller Anwendung der Verfügung und reichen die Bestellungen in der Gesamtzahl für jedes Res.-

(H. M. 1942, Nr. 1053)

Zeitschriften f. W. V. Bl. 26/1943 Nr. 624

Anlage 2
S. 416

Anlage 1
S. 416

Nr. 665

1142

Str. König Wilhelm
Hof

Korps*) ein**). Die Verlage versenden dann die Zeitschriften an die Res.-Korps zur Weiterverteilung an die unterstellten Dienststellen.

Eine Bearbeitung und Rücksendung von Bestellschreiben, die den Bedingungen nicht entsprechen, kann nicht erfolgen.

Bestellungen, die unmittelbar bei den einzelnen Verlagsanstalten eingehen, werden in die zentrale Belieferung des Chefs der Heeresbüchereien nicht einbezogen, sondern müssen vom Besteller bezahlt werden. Haushaltsmittel stehen dafür nicht zur Verfügung. Ausnahmen bilden allein die Büchereien des Heeres mit eigenem Personal. Sie bestellen und bezahlen die Zeitschriften unmittelbar weiter wie bisher.

Berichtigungen der Anlage zu H. M. 1942 Nr. 1053.

Es sind neu aufzunehmen:

1. Unter »Annahmestellen für Offizierbewerber des Heeres«, [2.5.620]

»Annahmestellen für Unteroffizierbewerber des Heeres«

- »Deutsche Reiterhefte«
- »Artilleristische Rundschau«
- »Vierteljahreshefte für Pioniere«
- »Die Panzertruppe«
- »Deutsche Nachrichtentruppen«
- »Kriegskunst in Wort und Bild«

je 1 Exemplar.

2. Unter »Heeresschulen«

a) »Festungslehrabteilung«

- »Vierteljahreshefte für Pioniere«
10 Exemplare,
- »Artilleristische Rundschau«
3 Exemplare,
- »Deutsche Nachrichtentruppen«
3 Exemplare,
- »Gasschutz und Luftschutz«
1 Exemplar,
- »Wehrtechnische Monatshefte«
2 Exemplare,
- »Die Panzertruppe«
1 Exemplar,
- »Deutsche Reiterhefte«
1 Exemplar,
- »Kriegskunst in Wort und Bild«
5 Exemplare,
- »Militärwissenschaftliche Rundschau«
1 Exemplar,
- »Militärwissenschaftliche Mitteilungen«
1 Exemplar,
- »Wissen und Wehr«
1 Exemplar.

*) Beim Chef der Heeresbüchereien.

**) Auf diese Verfügung ist ausdrücklich Bezug zu nehmen.

b) »Winterkampfschule«

- »Deutsche Reiterhefte«
3 Exemplare,
- »Artilleristische Rundschau«
3 Exemplare,
- »Vierteljahreshefte für Pioniere«
3 Exemplare,
- »Die Panzertruppe«
3 Exemplare,
- »Deutsche Nachrichtentruppen«
3 Exemplare,
- »Wehrtechnische Monatshefte«
1 Exemplar,
- »Der Deutsche Militärarzt«
1 Exemplar,
- »Zeitschrift für Veterinärkunde«
1 Exemplar,
- »Kriegskunst in Wort und Bild«
3 Exemplare,
- »Militärwissenschaftliche Rundschau«
1 Exemplar,
- »Militärwissenschaftliche Mitteilungen«
1 Exemplar,
- »Wissen und Wehr«
1 Exemplar.

O. K. H., 13. 8. 43

— 1554/43 — D Beauftr d Führers f d mil
Geschichtsschrbg/Chef H Büch (III).

666. Ergänzungen zu K.St.N. und K.A.N.

Teil A

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
301	Stb. Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
305	Stb. Reit. Abt. Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
311	Reit. Schwd. Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
317	schw. Schwd. Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
320	(T. E.) Führ. Stbs. Schwd. (mot) Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
335	(T. E.) Erk. Zg. Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
337	(T. E.) Pi. Zg. (mot) Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung
362	(T. E.) Nachr. Zg. (tmot) Kav. Rgts. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung

Art- nummer	Bezeichnungen und Erläuterungen
436	le. Haub. Zg. T v. 15. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf
748a	Sauerst. Betr. Einh. v. 10. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf
760b	Begl. Kdo. Br. Kol. B (Ger. Einh.) v. 1. 8. 43 Ersatz für 9. 2. 43, Behelf
934	Nachr. Kp. (mot) MBK v. 1. 12. 42 entfällt
2209e (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Catania v. 1. 12. 42 entfällt
2209d (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Livorno v. 1. 3. 43 entfällt
2209e (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. Reggio-Calabria/Trapani v. 1. 3. 43 entfällt
2209f (W)	Dt. Wehrm. Standortoffz. La Spezia v. 1. 3. 43 Änderung der Bezeichnung
2269	Dt. Gen. Ob. Kdo. finn. Wehrm. v. 1. 8. 43 Ersatz für 1. 4. 43 mit Änderung der Bezeichnung. Keine K. A. N.
6337	Heim. Pi. Pk. v. 1. 8. 43 Ersatz für 1. 4. 41. Keine K. A. N.
6547b	Stb. Panz. Tr. Ers. und Ausb. Abt. Gr. Deutschd. v. 1. 5. 43 Änderung der Bezeichnung
7755	Auß. Ber. Pflanz. Kautsch. Anb. Auß. Bez. Pflanz. Kautsch. Anb. v. 1. 8. 43 Neuerscheinung. Keine K. A. N. Dafür entfällt die Prod. Gruppe für Pflanz. Kautsch. in K. St. N. 7705.
8241	(T. E.) Heer. Küst. Art. Versuchs- und Ausb. Zg. v. 12. 8. 43 Neuerscheinung, Behelf
8354	Stb. Pi. Unterführ. Lehrs. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung
8356	Kp. Pi. Unterführ. Lehrs. v. 1. 9. 43 Neuerscheinung

Druckfehlerberichtigung:

In H. M. 1943 Ziff. 563 muß es heißen:
1317 | Geb. San. Kp. (tmot)

Teil B

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
366	9a	Ob. Kdo. Heer. Gr. O. Qu. Abt. 1. 9. 42 Die Stellengruppe des Heeres- Gruppen-Kraftfahrers wird auf »J« festgesetzt
367	11 (gek.)	A. Ob. Kdo. (gek.) 1. 4. 43 Der Schreiber und Zeichner unter c) Stabschef für Gasabwehr wird ge- sperrt

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
368	53	Stb. selbst. Panz. Brig. 21. 6. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 58 zusätzlich: 1 gr. Stabszelt, Anf. Zeich. H 12053, Anl. F 2511
369	90	Dt. Gen. slowak. Verteid. Min. u. Chef Dt. Heer. Miss. 1. 4. 43 Die Stellengruppe des Dolmetschers (Seite a) wird in »Z« umgewandelt.
370	120a 120b	Stb. 12 cm Gr. Werf. Btln. (mot) 10. 5. 43 Stb. 12 cm Gr. Werf. Btln. (tmot) 10. 5. 43 Die Stellengruppe des Ordonnanz- offiziers ist »Z«
371	169b	12 cm Gr. W. Kp. (mot) 12. 3. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Satz Fu. Ger. für Torn. Fu. Tr. b oder Geb. Torn. Fu. Tr. b ändere 3 in 6 Satz Fu. Ger. für Feldfunksprecher b ändere 8 in 2
372	173 173b	Inf. Schallm. Tr. (Flachland) 1. 12. 42 Inf. Schallm. Tr. (mot) 1. 12. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27. Es entfällt: 1 gr. Gestell 40 (für senkr. Leucht- schuß) mit Kappenbehälter ¹⁾ 1 Entfernungsmesser 14 oder 34 Fußnote ¹⁾
373	173c	Geb. Jäg. Schallm. Tr. 1. 12. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 27. Es entfällt: 1 gr. Gestell 40 (für senkr. Leucht- schuß) mit Kappenbehälter ¹⁾ Fußnote ¹⁾
374	322 (Kos.) 440 (Kos.) 506 (Kos.) 702 (Kos.)	(T. E.) Führ. schw. Schw. Kos. Abt. 15. 10. 42 reit. Kos. Battr. le. Feldkan. (4 Gesch.) 1. 7. 43 le. Kos. Art. Kol. 1. 7. 43 Stb. Kos. Pi. Btln. (tmot) 1. 7. 43 zusätzlich im Gefechtstroß: 1 Veterinär-Feldscher St. Gr. »O«
375	633	Battr. 15 cm Pz. W. 42 15. 2. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 24a—c: Es entfällt: 1 Satz Prüfgerät für Feldfunk- sprecher f
376	846	schw. Blankdrahtkp. (mot) 1. 3. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 44 zusätzlich, sofern die Einheit als schw. Eisb. Blankdrahtkp. (mot) Verwendung findet: 1 Dienstsiegel (Bezeichnung: »Dienststelle Feldpostnr. ...«, Anf. Zeich. H 11501 1 Dienststempel (mit der Bezeich- nung der Einheit), Anf. Zeich. H 11502 1 Stempelkasten mit Stempelkissen, Anf. Zeich. H 11503 1 Kassenkasten mit 3 Schlüsseln, Anf. Zeich. H 11504

Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen	Lfd. Nr.	Art- nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
377	889	Fstgs. Kab. Bauzg. 1. 12. 42 In H. M. 43 Ziff. 596 lfd. Nr. 283 ändere: Anlage N 2432 in N 3510 und Anlage N 2433 in N 3511	384	1391 1391 (Trop)	Ortsf. hyg. bakt. Unters. St. 1. 2. 41 Ortsf. hyg. bakt. Unters. St. (Trop.) 1. 3. 42 Die Stellengruppe des Leiters wird in »B« umgewandelt.
378	951	schw. Dez. Kp. 1. 1. 43 (mot) 5 Uffz. z. b. V. werden bis auf weiteres gesperrt. 22 Mannschaftsstellen sind in den besetzten Gebieten mit Hilswilligen zu besetzen. Die Wahl der Stellen bleibt dem Einheitsführer überlassen, die Gesamtzahl muß jedoch erreicht werden.	385	2273 2278 2279	Heer. Unterkunftsverw. b 1. 4. 42 Heer. Unterkunftsverw. d 1. 4. 42 Heer. Unterkunftsverw. f 1. 4. 42 Zusätzlich: 2 Beamte des geh. Verw. Dienstes St. Gr. »K«, nur für den Osten auf besonderen Befehl
379	951a	le. Dez. Kp. (mot) 1. 1. 43 4 Uffz. z. b. V. werden bis auf weiteres gesperrt. 21 Mannschaftsstellen sind in den besetzten Gebieten mit Hilswilligen zu besetzen. Die Wahl der Stellen bleibt dem Einheitsführer überlassen, die Gesamtzahl muß jedoch erreicht werden.	386	5009	Gen. Kdo. Res. Kps., Gen. Kdo. Panz. Res. Kps. 1. 8. 43 zu Quartiermeisterabteilung 1 Beamter des gehob. techn. Dienstes (R) St. Gr. »K« 1 Beamter des mittl. techn. Dienstes (TS) St. Gr. »Z« ²⁾ 1 Mann für Vorschriftenverw. Stelle St. Gr. M
380	1185a	Pz. Werkst. Zg. »Panther« 10. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 33 Tetralöcher 2 lt. sind nicht 12, sondern 20 Stück zuständig. Andere im Verteiler bei Sd. Kfz. 9, 9/1, 9/2, die Zahl 3 in 7	387	5051	Kdo. Div. 1. 12. 41 Im Zusatz 3 bzgl. Gericht wird die Stellengruppe des Richters in »J« umgewandelt und die Bezeichnung in »Oberstkriegsgerichtsrat des Dienst- aufsichtsbezirks« geändert
381	1217a 1217b 1217c	Kraftf. Kp. a (90 t) 1. 11. 42 Kraftf. Kp. b (120 t) 1. 11. 42 Kraftf. Kp. c (180 t) 1. 11. 42 Nur im Verband von Div. aller Art Bei den Sätzen: K. A. N. Stoffgl. Ziff. 21: Satz als Beladung eines m. Lkw. für Betr. Stoff, Anl. K 2700, Anf. Zeich. K 5118 Satz Beladungsgerät eines Lkw. für Betr. Stoff, Anl. K 2799, Anf. Zeich. K 5331 Stoffgl. Ziff. 47: Satz als Beladung eines m. Lkw. für Betr. Stoff Anl. K 5603 ist neben den Sollzahlen das Fußnotenzeichen ¹⁾ anzubringen und folgende Fußnote aufzunehmen: »Anzahl der außerdem notwendigen Sätze für die auf den Div. Kraftf. Kp. mitzuführenden Betriebsstoffmengen ist von der Div. auf Grund der mit- zuführenden Verbrauchssätze zu be- rechnen und auf die Kraftf. Kp. zu verteilen.«	388	6075	Geb. Jäg. M. G. Ausb. Kp. 1. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 zusätzlich: 1 Auflager für Rückentrage (N). Anf. Zeich. N 1595 2 Anhänger für Fernsprengerät, Anf. Zeich. N 1596 1 Kraxe für Nachrichtengerät, Anf. Zeich. N 1598 2 Zeltausrüstungen a/A (für techn. Zwecke), Anf. Zeich. B 304, Anl. HVA 2001
			389	6078	schw. Geb. Jäg. Ausb. Kp. 1. 1. 43 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 es fallen fort: 2 Auflager für Rückentrage (N)
			390	6621	Fahrausb. Schw. 1. 10. 42 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 46 zusätzlich: 20 Armeesättel 25, Anl. F 1311, Anf. Zeich. H 16174
			391	7711a	Kraftf. Pk. a 1. 4. 43 Sind dem Park mehrere Kw. Werk- stattzüge und eine Nachschubstaffel für Ersatzteile zugeteilt, so stehen zusätzlich zu: 1 San. Uffz. St. Gr. »G« 1 Uffz. für Verpflegung St. Gr. »G« 2 Schuhmacher St. Gr. »M« Hw 2 Schneider St. Gr. »M« Hw der Kfz.-Prüfstelle für An- und Ab- nahme: 1 Schreiber St. Gr. »M«
382	1304 1306	Stb. Krgs. Laz. Abt. (mot) 1. 11. 41 Stb. Res. Krgs. Laz. Abt. 1. 1. 43 Es entfällt aus Gruppe Führer 1 Zahlmeister			
383	1391	Ortsf. hyg. bakt. Unters. St. 1. 2. 41 K. A. N. Stoffgl. Ziff. 38: Das Gasschutzfeldlaboratorium ent- fällt.			

Lfd. Nr.	Art.-nummer	Bezeichnung und Ergänzungen
392	7811	A. Gef. Samm. St. 1. 1. 43 Die Stellengruppe des Adjutanten wird in »K« umgewandelt.
393	8201	Kdo. Art. Schule II 1. 12. 42 Die Stellengruppe eines Schreibers wird von »G« in »O« umgewandelt. Dtsch. Verb. Kdo. Ostbtl. Die Stellengruppe des Führers wird in »K/B« umgewandelt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 21. 8. 43
— 14443/43 — AHA V.

667. Ergänzungen zu Anlagen A. N. (Heer).

Die H. V. Verwaltung versendet:

1. Die Deckblattnummern 310 bis 328 vom 28. 7. 1943 für die Anlagenbände A. N. (Heer), betr. die Anlagen:
J 342, J 343, A 814, A 814a, A 3819a, A 5556, P 2139, P 2146, N 1054, N 1328, N 1940, N 1991, N 2820, F 391, F 393, F 395, F 1345, L 4275, L 5022 und Anhang.
2. Die Deckblattnummern 38 bis 42 vom 28. 7. 1943 für den Anlagenband »Y« A. N. (Heer), betr. die Anlagen:
rJ 520, rJ 521, rJ 522, rJ 3450, rA 510.

Weitergabe der Deckblätter für die Dienststellen usw. des Feldheeres durch die zuständigen Feldvorschriftenstellen, beim Ersatzheer durch die stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.).

Einheiten, die nicht bis spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe im Besitz der Deckblätter sind, haben diese bei den obengenannten Verteilungsstellen anzufordern.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 43
— 72/88 — AHA V/StAN (IV g).

668. Änderung von Druckvorschriften.

A.

In der H. Dv. 141/1 vom 1. 10. 1935 auf Seite 53 Ziffer 82 ist handschriftlich folgende Änderung vorzunehmen: »Aufnahmepunkte (A. P.)« in »Artilleristische Punkte (A. P.)«.

Deckblattaussage unterbleibt.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 5. 8. 43
— 15079/43 — In 4 (AV III c).

B.

D 214 N. f. D. Die 8,8 cm Kampfwagenkanone 36
Gerätesbeschreibung vom 30. 6. 1942.

Seite 21 Nr. 50 Zeile 3 und 11: Andere handschriftlich »ausgebauter Rohrbremse« in »ausgebautem Vorholer«.

Deckblattaussage erfolgt nicht.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 8. 43
— 89 — Wa Z 4 (III).

669. Ausgabe eines Luftwaffenmerkblattes.

An Stb. Heer. Flak Art Abt (mot), Stabsbatt. (mot) und Heer. Flakbatt. ist über die FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe gelangt:

Luftw. Merkblatt 200 — N. f. D. — Einsatzerfahrungen der Flakartillerie vom 7. 7. 43
Folge 4/43

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

670. Ausgabe einer Luftwaffenvorschrift.

An Stb. Heer. Flakart. Abt. (Sfl.) und (mot) Stbs. Batt. Heer. Flakart. Abt. (Sfl.) und (mot), Stb. Heer. Flakart. Ers. und Ausb. Abt., Heer. Flak. Ausb. Batt. gelangt durch FVSt bzw. VVSt zur Ausgabe:

D (Luft) 1804 Gradnetzmeldeverfahren vom 28. 1. 43.

Durch die Ausgabe dieser Vorschrift tritt außer Kraft:

D (Luft) 1804 Gradnetzmeldeverfahren vom Mai 1941.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 7. 8. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

671. Waffentechnische D-Vorschriften.

A. Das Heereswaffenamt — Wa Z 4 — hat versandt:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
444/2132 N. f. D.	Die Munition des 21 cm Nebelwerfers 42 1. 6. 43
1012/1 N. f. D.	Die Funk- und Bordsprechanlage im Panzerkampfwagen Panther 15. 4. 43
1604 N. f. D.	Entwurf Kurze Anleitung für die Verwendung der Türme des Pz. Kpfw. II (F) an ständigen Fronten 15. 5. 43

B. Beim Heereswaffenamt — Wa Z 4 — sind erschienen:

D-Nr.	Benennung der Vorschrift
1. 496/10 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gem. Anl. A. N. Heer A 886 vom 1. 10. 1942 für eine Batterie leichte Feldhaubitzen (zu 4 Geschützen) (mot Z) mit le. F. H. 18 Artilleriemunition 1. 5. 43
496/14 N. f. D.	Munitionsbeladeplan gemäß Anl. A. N. Heer A 910 vom 1. 6. 43 für eine Batterie schwere Feldhaubitzen (zu 4 Geschützen) (Besp) mit s. F. H. 18 — KAN 459 — Artilleriemunition 1. 6. 43
2020 N. f. D.	Leichte Feldhaubitze 18/2 (Sf) auf G W II Beschreibung 1. 5. 43
2. 2034 N. f. D.	Turmbeobachtungsfernrohr 2 (TBF 2) 1. 7. 43

Die Vorschriften werden durch die Feldvorschriftenstellen bzw. durch die Stellv. Gen. Kdos. verteilt.

Die Vorschrift zu 2. ist auch »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmt. Der hierzu benötigte Bedarf ist auf dem vorgeschriebenen Gerätnachschubweg anzufordern.

C. Umwandlung von Geheim-Vorschriften in N. f. D.-Vorschriften.

Es sind ab sofort als »N. f. D.« zu behandeln:

- D 1600 + — Kurze Anleitung für die Verwendung der Türme des Pz. Kpfw. 38 (t) an ständigen Fronten 15. 3. 43
- D 1601 + — Kurze Anleitung für die Verwendung der Türme des Pz. Kpfw. II (Normalserie) an ständigen Fronten 15. 3. 43
- D 1602 + — Kurze Anleitung für die Verwendung der Türme des Pz. Kpfw. I an ständigen Fronten 15. 3. 43
- D 1603 + — Kurze Anleitung für die Verwendung der Türme des Pz. Kpfw. II (Vk 901) an ständigen Fronten 22. 3. 43

Auf dem Umschlag und der Titelseite sind das Kreuz hinter der D-Nummer, die Prüfnummer und der Vermerk »Geheim« zu streichen. Dafür ist zu setzen:

Nur für den Dienstgebrauch.

D. Es treten außer Kraft:

- D 420/157 + — Laden und Schußfertigmachen der 7,5 cm Infanteriegranate 38 Hl/A 9. 5. 42
- D 420/158 + — Fertigen der 7,5 cm Granat-Patrone 38 Hl/Kw. K. 14. 5. 42
- D 496/10 — Munitionsbeladeplan gem. Anl. N. f. D. A. N. Heer A 886 und 888 vom 1. 6. 42 für eine Batterie le. Feldhaub. (4 Gesch.) (mot Z) mit le. F. H. 18 (Kzg) Artilleriemunition Stand 1. 6. 42
- D 496/14 — Munitionsbeladeplan gem. Anl. N. f. D. A. N. Heer A 910 und 912 vom 1. 6. 41 für eine Battr. schw. Feldhaub. 18 (4 Gesch.) mit s. F. H. 18 (Besp.) Artilleriemunition Stand 1. 10. 41

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unter Beachtung der hierfür gegebenen Bestimmungen zu vernichten.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 43
— 89 b 0010 a — Wa Z 4 (V 2 b).

672. Ausgabe von Deckblättern.

1. Deckblatt Nr. 2 zur H. Dv. 119/145 — 1 Vorl. — N. f. D. —

Vorläufige Kommandotafel für die 7,65 cm Feldkanone 5/8 (ö) 7,65 cm Feldkanone 300 (j) — jug 5/8 Sk — 7,65 cm Feldkanone 5/8 (t) 7,65 cm Feldkanone 17 (ö) 7,65 cm Feldkanone 303 (j) — jug 17 — und die 7,65 cm Feldkanone 17 (t) mit der 7,65 cm Aufschlagzündergranate 30/17 (t) usw.

Vom März 1943

2. Deckblatt Nr. 1 bis 6 zur H. Dv. 119/151 — N. f. D. —

Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 mit der Feldhaubitze-Granate — Feldhaubitze-Granate FES — Feldhaubitze-Granate 38 — Feldhaubitze-Granate 38 FES — Feldhaubitze-Granate 38 Stahlguß — Feldhaubitze-Granate 38 Stahlguß FES Vom März 1943

3. Deckblatt Nr. 1 bis 4 zur H. Dv. g. 119/251

Vorläufige Schußtafel für die leichte Feldhaubitze 18 (Rohr ohne Mündungsbremse) mit der 10 cm Sprenggranate 42 Treibspiegel Vom April 1943

4. Deckblatt Nr. 1 bis 15 und 16 bis 21 zur H. Dv. 119/408 Vorl. — N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 10,5 cm Kanone 331 (f) — frz L 13 S — mit der 10,5 cm Granate 345 (f) — frz 14 — 10,5 cm Granate 346 (f) — frz 14 S — usw.

Vom Juni 1942

5. Deckblatt Nr. 9 bis 17 zur H. Dv. 119/512 — N. f. D. —

Schußtafel für die schwere Feldhaubitze 37 (t) mit der 15 cm Aufschlagzündergranate 37 (t) und der 15 cm Doppelzündergranate 37 (t) Vom Februar 1941

6. Deckblatt Nr. 5 bis 10 zur H. Dv. 119/661 — Vorl. — N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 34 cm Kanone — Gl — (E) 673 (f) — frz 12 à Gl — (4° Rohrdraht) usw. Vom August 1941

7. Deckblatt Nr. 17 bis 23 zur H. Dv. 119/662 — Vorl. — N. f. D. —

Vorläufige Schußtafel für die 34 cm Kanone — W — (E) 674 (f) — frz 12 à B — (6° Rohrdraht) usw. Vom Juni 1941

8. Beilage I zur H. Dv. 299/1 c — N. f. D. —

Ausbildungsvorschrift für die Schnellen Truppen Heft 1 c Richtlinien für die Ausbildung der Einheiten einer Radfahr-Ersatzabteilung Vom 24. 2. 42

9. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 470/5 d — N. f. D. —

Ausbildungsvorschrift für die Panzertruppe (A. V. Pz.) Die Ausbildung am Panzerkampfwagen IV, Sonderkraftfahrzeug 161 (Sd. Kfz. 161) Vom 17. 7. 40

10. Deckblatt Nr. 1 zur H. Dv. 470/7 — N. f. D. —

Ausbildungsvorschrift für die Panzertruppe (A. V. Pz.) Heft 7 Die mittlere Panzerkompanie Vom 1. 5. 41

Die Deckblätter usw. zu lfd. Nr. 1 bis 10 sind in der H. Dv. 1a bei den betr. Vorschriften handschriftlich einzutragen.

Beilage I zur lfd. Nr. 8 und Deckblätter zu lfd. Nr. 9 und 10 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

a) vom Feldheer:

bei den zuständigen Feldvorschriftenstellen — FVSt —,

b) vom Ersatzheer:

bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — Vorschriftenverwaltungsstellen — VVSt —

gemäß Merkblatt 35/3 vom 1. 1. 1942.

Die Deckblätter zu lfd. Nr. 1 bis 7 sind sollmäßig verteilt; fehlende Abdrucke sind anzufordern:

1. vom Feldheer:

- a) von den Stäben bei den Feldvorschriftenstellen — FVSt —,
- b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) auf dem Anforderungswege für Waffen und Gerät,

2. vom Ersatzheer:

- a) von den Stäben bei den stellv. Gen. Kdos. (W. Kdos.) — VVSt —,
- b) von den Batterien (zum Einlegen in das Gerät) beim Heereszeugamt Spandau.

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 17. 8. 43
— 89 a/b — AHA V/H Dv (VII).

673. Berichtigung.

1. Streiche in H. M. 1943 Nr. 13 Abschnitt A lfd. Nr. 5b

»sowie Brückenbautruppen«
und füge neu ein:

Lfd. Nr.	Einheit	Ersatz durch Geb. Jahrg.	Bemerkg.
5 d	Brückenbau-Einheiten	kv und gvF 09 u. älter	

2. Füge ein unter lfd. Nr. 5 c Spalte Bemerkungen:

Techniker des wehrgeologischen Dienstes
ausnahmsweise 13 und älter

O. K. H. (Ch H Rüst u. BdE), 13. 8. 43
— 7870/43 g — Tr Abt (II a).

Verteiler

[f. Feldheer]

Lfd. Nr.	Bezugsberechtigt sind <i>Somit zum Feldheer gehörig</i>	Zuständig sind Exemplare										
		Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr	Militärwissenschaftliche Mitteilungen	Kriegskunst in Wort u. Bild	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichten- truppe	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monats- hefte
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1	Divisionen u. Höhere Kdo. Behörden je	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
2	Stoarts d. H. Gr. u. A. O. K., Art. Kdre. je	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.
3	Gen. d. Pi b. d. H. Gr. und Armee-Pi. Führer..... je	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
4	Stab Höh Nachr. Führer, H. Gr. Nachr. Führer und Armee-Nachr. Führer... je	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.
5	Gabo b. Kdo. Behörden je	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.
6	Kommandeure d. Nebeltruppen je	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
7	für Schulen: je H. Gr. u. Armee.....	2	2	2	6	2	5	24	4	3	3	.
8	Feld-Ausb.-Divisionen je	1	1	1	15	2	3	13	3	3	2	.
9a	<i>f. Schulen u. Heeresstruppen je Armee</i>	2	2	2	6	2	5	7	4	3	3	-
6a	<i>Kommandeure d. Techn. Truppen je</i>							1				1

Muster

Dienststelle der Feldpostnummer

O. U., den

Betr.: Bestellung von mil. Zeitschriften f. d. Feldheer

An

Chef der Heeresbüchereien

Berlin W 62

Kurfürstenstraße 87, V

Die Dienststelle ist bezugsberechtigt gem. H. M. 1943 Nr. Anlage 1, lfd. Nr.	Es werden bestellt:										
	Militärwissenschaftliche Rundschau	Wissen und Wehr	Militärwissenschaftliche Mitteilungen	Kriegskunst in Wort u. Bild	Deutsche Reiterhefte	Artilleristische Rundschau	Vierteljahreshefte für Pioniere	Die Panzertruppe	Deutsche Nachrichten- truppe	Gasschutz und Luftschutz	Wehrtechnische Monats- hefte
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
.....											
.....											
.....											
zusammen....											